

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.22

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

## Satzungstext

1 Frauenstatut

2 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur gleichberechtigten  
3 Teilhabe von Frauen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur  
4 Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung.  
5 Entsprechend dem Frauenstatut des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
6 werden in diesem Frauenstatut des Landesverbands Baden-Württemberg von dem  
7 Begriff „Frauen“ alle erfasst, die sich selbst so definieren.

### 8 **1. Mindestquotierung**

9 Die auf Landesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu besetzenden  
10 und zu beschickenden Gremien sind mindestquotiert, d.h. mindestens zur Hälfte  
11 von Frauen zu besetzen.

12 Mindestquotierung beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von  
13 Frauen in den Gremien. Mindestquotierung heißt vielmehr, dass eine mindestens  
14 hälftige Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien  
15 vorgenommen werden muss.

### 16 **2. Durchführung von Wahlen**

17 Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des  
18 Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Meldungen  
19 von Delegierten der Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den  
20 Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

### 21 **3. Durchführung von Landesparteitagen und Landeswahlversammlungen**

22 Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und  
23 Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen  
24 entsprechend.

25 Die Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert,  
26 entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre  
27 Satzung aufzunehmen.

### 28 **4. Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik**

29 1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen  
30 politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG  
31 versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-  
32 Württemberg zu koordinieren.

- 33 2. Stimmberechtigt in der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik sind:
- 34 a. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-  
35 Württemberg, die ebenso wie die Stellverteterinnen im Kreisverband  
36 bestimmt oder gewählt werden,
- 37 b. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,
- 38 c. je eine Delegierte, die von den Vereinigungen des Landesverbandes ebenso  
39 wie ihre Stellvertreterinnen gewählt oder benannt werden.
- 40 d. die Mitglieder der Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik.
- 41 e. Ohne Stimmrecht können zudem alle Frauen unabhängig von einer  
42 Parteimitgliedschaft mitarbeiten, die das Interesse haben Frauenpolitik  
43 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gestalten.
- 44 f. Die LAG wählt alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen aus den Reihen ihrer  
45 stimmberechtigten Mitglieder. Diese bilden zusammen mit einer Vertreterin  
46 des Landesvorstandes, einer Vertreterin der Landtagsfraktion und vier  
47 weiteren aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Frauen die  
48 Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik. Diese ist für die laufende  
49 Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG  
50 Frauenpolitik zuständig. Sie organisiert in Abstimmung mit dem  
51 Landesvorstand Frauenveranstaltungen und -aktionen.
- 52 g. Die LAG Frauenpolitik gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin  
53 insbesondere die Delegation aus den Kreisverbänden sowie die Wahl der  
54 Koordinierungsgruppe. Bei allen anderen Fragen, insbesondere zur  
55 Finanzierung, gelten die Regelungen des LAG-Statuts.

## 56 **5. Einstellungspraxis der grünen Partei**

- 57 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin alle bezahlten  
58 Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen  
59 besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie  
60 solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

## 61 **6. Wirksamkeit**

- 62 Das Landesfrauenstatut ist Bestandteil der Landessatzung. Es tritt am Tag der  
63 Beschlussfassung in Kraft.

64

- 65 Erste Verabschiedung auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-  
66 Württemberg am 08./09. März 1986, zuletzt geändert auf der  
67 Landesdelegiertenkonferenz am 24. September 2022 in Donaueschingen.